

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

4. Allgemeine Ehrenschiedsgerichte

[urn:nbn:de:bsz:31-242856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242856)

Kabinettsorder baldigst erscheint und den Wünschen weiter Volkstreife Rechnung tragen wird.

4. Allgemeine Ehrenschiedsgerichte.

Der Gedanke, der den Ehrengerichten der Offiziere zugrunde liegt, ist zweifelsohne ein gesunder und guter, insofern diese Einrichtung dazu dient, Streitigkeiten unter den Angehörigen eines Standes auszugleichen und auf friedlichem Wege zu beseitigen. Dieser Gedanke war es auch, der die Zentrumsfraktion am 21. April 1890 zur Stellung nachstehenden Antrages veranlaßte: „darauf hinzuwirken: daß zur Verhütung der Zweikämpfe für alle Stände, bei welchen dies erforderlich erscheint, namentlich für Offiziere, Beamte und Studenten, Schiedsgerichte mit der Aufgabe endgültiger Entscheidung aller Ehrenstreitigkeiten unter Ausschluß jeglichen Zweikampfes geschaffen und diese Schiedsgerichte mit den nötigen Befugnissen ausgestattet werden, um ihre Entscheidungen zur unbedingten Achtung zu bringen“. (Druckf. Nr. 288.) Es bleibt ein hohes Verdienst der Antiduellliga, daß sie diesen Vorschlag ihrerseits aufnahm, allseitig durcharbeitete und dann im Jahre 1905 folgende Grundzüge eines Gesetzes über staatliche Ehrengerichte und Ehrenschiedsgerichte dem Reichstage unterbreitete:

„A. Kammern für Ehrensachen.

1. Für die Verhandlung und Entscheidung von Beleidigungen und leichten Körperverletzungen werden bei den Landgerichten Kammern für Ehrensachen gebildet.

2. Die Kammern für Ehrensachen bestehen aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Dieser sowie ein weiteres Mitglied werden aus den Mitgliedern des Landgerichts entnommen, die drei weiteren Mitglieder (Ehrenrichter) werden nach Maßgabe der weiter

unten folgenden Bestimmungen aus den Einwohnern des Landgerichtsbezirks entnommen. Der Vorsitzende wird von der obersten Justizverwaltungsbehörde auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

3. Das Amt eines Ehrenrichters ist ein Ehrenamt. Für jeden Landgerichtsbezirk werden durch einen Ausschuß 30 Ehrenrichter auf die Dauer von 3 Jahren unter tunlichster Berücksichtigung der verschiedenen Stände und Berufskreise gewählt. Der Ausschuß besteht aus dem Landgerichtspräsidenten, einem von der Landesregierung zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensmännern als Beisitzern. Letztere werden nach näherer Bestimmung der Landesgesetze von denjenigen Korporationen gewählt, welche zur Vertretung der verschiedenen beruflichen Interessen staatlich ermächtigt sind.

4. Diejenigen Ehrenrichter, welche im einzelnen Falle zur Entscheidung berufen sind, werden durch Auslösung, welche von dem Vorsitzenden vorzunehmen ist, bestimmt, und zwar in der Reihenfolge, welche das Los ergibt. Vor der Auslösung hat jede Partei das Recht, sechs Ehrenrichter abzulehnen.

5. Die §§ 30—33 Nr. 1, 3—5 und 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die Ehrenrichter entsprechende Anwendung.

6. Wer eine Sache vor der Kammer für Ehrensachen verhandelt haben will, hat schriftlich die Tatsachen, auf welche er seine Klage stützt, zu bezeichnen und die Beweismittel hierfür anzugeben. Der Antrag muß die ausdrückliche Angabe enthalten, daß das Verfahren vor der Kammer für Ehrensachen stattfinden soll.

Die Klage ist von dem Vorsitzenden der Strafkammer dem Beschuldigten unverzüglich unter Bestimmung einer Frist von 3 Tagen zur Erklärung mitzuteilen. Zugleich ist den beiden Parteien die Liste der Ehrenrichter mit dem Anheimgen zuzustellen, binnen 3 Tagen von dem Ablehnungsrechte Gebrauch zu machen. Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder nach Ablauf der Frist entscheidet die Strafkammer darüber, ob das Hauptverfahren vor der Kammer für Ehrensachen zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Klage Anwendung finden. Die gleiche Entscheidung hat zu ergehen, wenn bei einer bei dem Amtsgericht eingereichten Privatklage der Beschuldigte den Antrag stellt, die Sache

vor der Kammer für Ehrensachen zu verhandeln. Das Amtsgericht hat in diesem Falle die Akten alsbald an die Strafkammer einzusenden. Ist das Gericht der Ansicht, daß die erhobene Klage sich nicht zur Verhandlung vor der Ehrenkammer eigne, so hat es die Sache zur Verhandlung und Entscheidung vor das sonst zuständige Gericht zu verweisen. Die übrigen Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung erläßt in dringenden Fällen der Vorsitzende allein.

7. Im übrigen finden, soweit in den folgenden §§ nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 414 fg. 244 Abs. 2 der Strafprozeßordnung über die Privatklage entsprechende Anwendung auf das Verfahren vor der Kammer für Ehrensachen.

8. Ein Sühneversuch im Sinne des § 420 StPO. findet nicht statt. Die Sühne kann jedoch jederzeit im Laufe des Verfahrens sowohl von dem Gericht als von dem Vorsitzenden allein versucht werden; insbesondere kann den Beteiligten der Austrag der Sache durch ein Ehrenschiedsgericht angeraten werden. Einigen sich die Parteien daraufhin, so finden die Bestimmungen unter B Ziff. 1 fg. Anwendung.

9. Das Gericht hat auf Antrag eines Beteiligten die Öffentlichkeit bis zur Verkündung des Urteils auszuschließen, sofern das Interesse des anderen Teiles nicht entgegensteht; auf Antrag beider Teile muß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Verkündung in Rücksicht auf die Person der Parteien oder der durch den Vorfall berührten Interessen anderer Personen als eine unbillige Härte erscheinen würde.

10. Ist in dem Verfahren vor der Kammer für Ehrensachen festgestellt, daß das Verhalten des Schuldigen unehrenhaft war, so ist dies in den Gründen des Urteils ausdrücklich festzustellen.

11. Das Gericht ist berechtigt, auf Antrag des Klägers oder Widerklägers von einer Bestrafung des Schuldigen abzusehen und im Urteil lediglich die Schuld auszusprechen.

Ziffer 10 findet auch hier Anwendung.

12. Die Kammer für Ehrensachen kann auf Antrag und von Amts wegen jederzeit im Laufe des Verfahrens und für dessen Dauer ein Friedegebot an die Parteien oder eine derselben erlassen und dann jeden wörtlichen oder tätlichen Angriff auf den Gegner, ins-

besondere die Herausforderung zum Zweikampf bei Meidung einer Ordnungsstrafe verbieten, welche als Geldstrafe, als Haft- oder Gefängnisstrafe in der Höhe bis zu einem Jahre anzudrohen ist.

13. Gegen die Entscheidung der Kammer für Ehrensachen findet die Revision an das Oberlandesgericht statt.

14. Anwaltskosten werden nicht erstattet.

B. Ehrenschiedsgericht.

1. Sind in einer Ehrensache beide Beteiligte dahin übereingekommen, die Entscheidung ihres Streites einem frei gebildeten Schiedsgericht zu übertragen, so ist dieses Ehrenschiedsgericht berechtigt, den Ehrenstreit unter Ausschluß des Rechtsweges durch Feststellung und Beurteilung des Tatbestandes zu entscheiden.

Das Ehrenschiedsgericht kann auch angerufen werden, wenn der Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt.

2. Das Ehrenschiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, uneidlich vernehmen.

3. Ist eine von dem Ehrenschiedsgericht für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieses Gericht nicht befugt ist, vorzunehmen, so ist dieselbe auf Antrag einer Partei von dem ordentlichen Gericht vorzunehmen.

4. Die Verhandlung vor dem Ehrenschiedsgericht ist geheim, soweit nicht beide Beteiligte die Öffentlichkeit verlangen.

Das Urteil über den ganzen Vorschlag wie über die einzelnen Ausführungen wird ein geteiltes sein; der Kern ist jedenfalls ein guter, und die Liga darf in der Begründung zu ihrem Vorschlage zutreffend sagen: „Stehen künftig dem Verletzten reichlich Wege offen, um ein gerechtes Urteil über den Ehrenhandel in einem ihm sympathischen Verfahren durch Männer zu erlangen, denen er volles Vertrauen schenkt, so wird er nicht mehr geneigt sein, zu dem vernunftwidrigen und ihm selbst Verderben drohenden Duellgericht seine Zuflucht zu nehmen.“